



Potsdam, 15.03.2021

Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a Aufenthaltsgesetz

Zusammenfassung und Auswertung der Anwendungshinweise des Brandenburger Innenministeriums zu 25a AufenthG (07.12.2020)¹

Liebe Berater*innen, liebe Kolleg*innen und Interessierte,

zum Stichtag 31.12.2020 lebten 7.631 Geduldete oder unmittelbar Ausreisepflichtige ohne Duldung in Brandenburg, viele von ihnen über mehrere Jahre. Das Leben mit Duldungen über viele Jahre (sog. Kettenduldungen) stellt aufgrund der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen besonders für junge Menschen eine große Belastung dar. Trotz der verschiedenen Hindernisse haben viele von ihnen gute Sprachkenntnisse erworben, Freundschaften geschlossen und sich somit eine langfristige Bleibeperspektive erarbeitet. Ihnen fehlt nur ein sicherer Aufenthalt. Für jene Menschen, die geduldet sind, können u.a. die Bleiberechtsregelungen gemäß §§25a und b AufenthG eine aufenthaltsrechtliche Perspektive bieten. Langjährig Geduldeten mit sog. nachhaltigen Integrationsleistungen soll durch diese Regelungen ein sicherer Aufenthalt ermöglicht werden. Die Anwendung der Bleiberechtsregelungen und die damit zusammenhängenden Anerkennungszahlen sind für Brandenburg allerdings nicht zufriedenstellend. In Brandenburg besaßen zum Stichtag 31.12.2020 nur 86 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b und 163 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG.

Das vorliegende Papier befasst sich konkret mit der Auswertung der Anwendungshinweise des Brandenburger Innenministeriums vom 7. Dezember 2020 zur Bleiberechtsregelung nach 25a AufenthG. Das Bleiberecht nach § 25a AufenthG sieht für Jugendliche und Heranwachsende, die u.a. seit vier Jahren in Deutschland leben und einen unsicheren Aufenthalt haben, die Möglichkeit einer sicheren Aufenthaltsperspektive vor.

Im Papier werden die wesentlichen Vorgaben des Brandenburger Innenministeriums an die Ausländerbehörden zu 25a AufenthG zusammengefasst. Zudem wird an geeigneter Stelle auf Anwendungshinweise anderer Bundesländer zur Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende verwiesen, wenn diese den Ausländerbehörden einen weiteren (positiven) rechtlichen Ermessenspielraum gewähren. Die Zusammenfassung ist im besten Fall eine Unterstützung für die Praxis. Sie ersetzt keine fachkundige Beratung.

¹ Allgemeine Weisung im Aufenthaltsrecht Nr. 2020.08, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und an deren Familienangehörige nach § 25a AufenthG (AW-AuslR Nr. 2020.08) vom 7. Dezember 2020, https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_nr_2020_08.

I) § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

1. Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Abs. 1

a) Begünstigter Personenkreis und Duldungsstatus, § 25a Abs. 1 S. 1

Der von § 25a Abs. 1 S. 1 begünstigte Personenkreis erstreckt sich auf Jugendliche (ab 14 Jahren) und Heranwachsende (ab 18, aber noch nicht 21 Jahren) Personen im Besitz einer Duldung.

Duldung: Zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung, muss die/der Antragsteller_in geduldet und im Besitz einer Duldung sein² oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung erfüllen (faktisch geduldet) (vgl. 1.5.1 und 1.5.2).

„§ 25a Abs. 1 AufenthG differenziert nicht nach dem Duldungsgrund. Daher genügt für die Eigenschaft als geduldeter Ausländer im Sinne des § 25a AufenthG (analog zu den Ausführungen des BVerwG vom 18.12.2019 zum geduldeten Aufenthalt im Sinne des § 25b AufenthG) auch der Besitz einer reinen Verfahrensduldung.“ (vgl. 1.5.3).

Das Brandenburger Innenministerium stellt in der aktualisierten Weisung vom 7. Dezember 2020 gleichzeitig deutlich heraus, dass

„(...) eine Verfahrensduldung nur dann erteilt wird, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 AufenthG vorliegen. Es genügt nicht, wenn ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragt hat, die nach § 25a Abs. 1 AufenthG erforderlichen Voraussetzungen offensichtlich noch nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Antrag zügig abzulehnen und es sind erforderlichenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten, ohne dass eine Verfahrensduldung erteilt wird. (...)“ (vgl. 1.5.3 und 1.5.4).

D.h. Brandenburg wertet die Verfahrensduldung als Duldung. Erteilt sie aber nicht in jedem Fall.

Anders in Schleswig-Holstein³: Die Verfahrensduldung wird auch erteilt, um die Frage klären zu können, ob dem/der Antragsteller_in ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner/ihrer Abschiebung (Duldung) zusteht.

Brandenburg wertet GÜB nicht als Duldung (vgl. 1.5.6):

Brandenburg sieht eine_n Inhaber_in einer Grenzübertrittbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen während dieses Zeitraums nicht als faktisch geduldet im Sinne des § 25a an (anders ist das z.B. in Niedersachsen oder Schleswig-Holstein geregelt).

² Hierzu zählt neben einer Duldung nach § 60a AufenthG auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Neuerung seit dem Urteil des BVerwG vom 18.12.2019 (1 C 34.18): Nach den Ausführungen des BVerwG vom 18.12.2019 bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung nicht zusätzlich eines materiellen Duldungsanspruchs. Eine ausdrücklich erteilte Duldung wäre auch im Falle der Rechtswidrigkeit zu beachten, solange sie weder nichtig, noch zurückgenommen oder nach § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG widerrufen wurde. Siehe BVerwG, Urteil vom 18.12.2019 - 1 C 34.18 - Asylmagazin 4/2020, S. 131 ff. - asyl.net: M28100 <https://www.asyl.net/rsdb/m28100/> und siehe 1.5.2 in der Weisung.

³ [Anwendungshinweise zu 25a des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 16. März 2020.](#)

Das ist problematisch, da die Erteilung der GÜB in Brandenburg häufig falsch erfolgt.

In der Brandenburger Allgemeinen Weisung Nr. 06/2019⁴ steht zur GÜB:

Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB) sind keine Aufenthaltstitel, ebenso wenig handelt es sich bei diesen Dokumenten um Duldungen. Um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und zur Erleichterung von Rückführungsmaßnahmen bietet es sich in geeigneten Fällen gleichwohl an, diese Dokumente auszustellen, z. B. als Überbrückung bis zur tatsächlichen Ausreise in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Abschiebung feststeht.

MIK Brandenburg: Die Verwendung der Grenzübertrittsbescheinigung als Duldungersatz und ihre damit einhergehende mehrmalige Verlängerung ist jedoch unzulässig (OVG Münster, Beschluss vom 18. 6.2012 - 18 E 491/12).

Härtefallverfahren (vgl. 7. Ermessen)

Ist im Rahmen eines HFK-Verfahrens über mehr als ein halbes Jahr eine Verfahrensduldung erteilt worden und wird erst so die erforderliche Mindestaufenthaltszeit erfüllt, ist laut des Brandenburger Innenministeriums von der Titelerteilung abzusehen.

Zugang zu § 25a AufenthG nach Rücknahme des Asylantrags bzw. der Asylklage (vgl. 1.5.8)

Einen Zugang zum Bleiberecht nach § 25a AufenthG nach Rücknahme des Asylantrags bzw. der Asylklage lehnt das Innenministerium grundsätzlich ab.

Allerdings ist laut der Weisung „nicht jede Rücknahme des Asylantrags oder der -klage von vornherein als rechtsmissbräuchlich anzusehen (...). Sofern nach der Rücknahme des Asylantrags oder der -klage alle Voraussetzungen nach § 25a AufenthG (einschl. eines bereits bestehenden Duldungsgrundes bzw. Duldungsanspruchs und geklärt Identität/Passpflicht) erfüllt sind und kein atypischer Sachverhalt vorliegt, soll (ebenfalls) ein Aufenthaltstitel nach §25a AufenthG erteilt werden.“

Da die Erfolgsaussichten auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 a AufenthG häufig nicht eindeutig sind, sollte die antragstellende Person anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen, um zu klären, ob eine Rücknahme des Asylantrags oder der -klage sinnvoll ist.

b) Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (vgl. 1.6)

Nach § 25a Abs. 1 S.1 Nr. 1 muss sich die antragstellende Person im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Auf die Aufenthaltsdauer sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Person in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, mithin (faktisch) geduldet, gestattet⁵ oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet - auch zu anderen als humanitären Zwecken - aufgehalten hat (vgl. 1.6.1 und siehe auch BVerwG 18.12.2019-1C24.18)

Anrechenbar sind auch:

- Zeiten eines erlaubnisfreien Aufenthalts (§§ 15 ff. AufenthV)
- Zeiten in denen die Personen zwar keinen Aufenthaltstitel (AT), aber einen Rechtsanspruch auf einen AT gehabt hätte
- Fiktionszeiten nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG bei einem vorherigen rechtmäßigen Aufenthalt, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens

⁴ Quelle: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_2019_06

⁵ Auch Zeiten einer früheren Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) bzw. des Ankunftsnachweises (AKN) sind als Zeiten des gestatteten Aufenthalts i. S. d. § 55 AsylG anzurechnen (vgl. 1.6.1)

- Zeiten, in denen die Person (nach Beendigung der Fortgeltungsfiktion) beim Verwaltungsgericht um die Verlängerung einer zuvor innegehabten Aufenthaltserlaubnis streitet, soweit ihm vorläufiger Rechtsschutz gewährt worden ist.

In der Weisung wird sich nicht dazu geäußert, ob Zeiten des Innehabens einer Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt Eingereister (§ 15 a AufenthG) anrechenbar sind. Auch wird nichts dazu gesagt, wie mit den Zeiten umgegangen wird, wenn der Person - nach der Einreise bzw. der ersten behördlichen Registrierung - noch keine Aufenthaltsdokumente (Ankunftsnachweis o.ä.) ausgestellt wurden. In jedem Fall sind die Zeiten auch auf den Voraufenthalt anzurechnen.

Brandenburg rechnet Zeiten mit einer GÜB nicht an, außer es bestanden in dieser Zeit anderweitige Duldungsgründe. Ausreisefristen werden auch nicht angerechnet (vgl. 1.6.2).

Schleswig-Holstein regelt es wie folgt: Die Zeiten, in denen die antragstellender Person über eine GÜB verfügte, werden dann berücksichtigt, wenn sich ein Aufenthalt mit Duldung, Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis angeschlossen hat.

Kurzfristige Unterbrechungen – Brandenburg spricht hier von wenigen Tagen - des Voraufenthaltes können ausnahmsweise unschädlich sein, wenn die Ausländerbehörde den kurzfristigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland erlaubt hat (vgl. 1.6.3, 1.6.5 und 1.6.6).

Auch in diesem Fall lohnt ein vergleichender Blick in die Anwendungshinweise zu 25a des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 16. März 2020 und des niedersächsischen Innenministeriums vom 03. Juli 2019. Kurzfristige Unterbrechungen des Voraufenthaltes von bis zu drei Monaten sind unter bestimmten Voraussetzungen kein Problem. In Schleswig-Holstein kann auch eine vorübergehende längere Unterbrechung von mehr als drei Monaten unter bestimmten Umständen ausnahmsweise unschädlich sein.

Nicht angerechnet werden Zeiten im Besitz der „Duldung mit ungeklärter Identität“ (auch als „Duldung light“ bekannt) (vgl. 1.6.9).

c) Erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (vgl. 1.7 und 1.8)

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verlangt einen in der Regel vierjährigen erfolgreichen Schulbesuch oder alternativ den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses.

Die Formulierung, nach der die Person „in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht“, macht deutlich, dass in bedeutsamen Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, auch bei einem kürzeren (erfolgreichen) Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis nach 25a zu erteilen. Ein kürzerer Schulbesuch von weniger als vier Jahren, z.B. weil der Schulzugang nachweislich unverschuldet verzögert war, kann der antragstellenden Person nicht angelastet werden.

Falls in den ersten drei Monaten in der Erstaufnahme oder bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen nach Inobhutnahme keine Beschulung erfolgt ist, ist das nicht selbstverschuldet und kann den Antragstellenden nicht angelastet werden.

Ein „erfolgreicher“ Schulbesuch bedeutet, dass zu erwarten ist, dass die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss (Berufsbildungsreife) abgeschlossen wird. Neben den schulischen Leistungen, wird die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe⁶ sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Person beurteilt. Die Zukunftsprognose lässt sich neben Schulzeugnissen auch durch Stellungnahmen der Schule belegen (vgl. 1.8).

Der Auskunftserteilung durch Schulen (über Zeugnisse hinaus) muss grundsätzlich durch die antragstellende Person zugestimmt werden. Die Schulen sind nicht berechtigt, auf Anfrage der Ausländerbehörden Stellungnahmen und Informationen zu den Schüler_innen weiterzugeben.

Angerechnet werden als schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Berufsfachschulen sowie sonstiger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen sowie der Abschluss einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. In Brandenburg wird auch der Besuch des Berufsgrundbildungsgangs - BFS-G-Plus anerkannt (vgl. 1.7).

Grundsätzlich empfiehlt es sich neben Zeugnissen ergänzende schriftliche Stellungnahmen, z.B. vom Lehrpersonal einzuholen, die die persönlichen Fähigkeiten, Entwicklungen und Bemühungen der Person beschreiben können. Ferner sind in die Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde stets alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen (z.B. Traumatisierungen, individuelle Erschwernisse, familiäre Besonderheiten, persönliche Fähigkeiten) und unter Berücksichtigung des integrationspolitischen Zwecks des § 25a zu würdigen.

d) Zeitpunkt der Antragstellung, § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 verlangt, dass der **Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird (vgl. auch 1.1).

Positiv hervorzuheben ist, dass noch nicht abschließend beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, wenn die Voraussetzungen vorliegen - auch ohne neuen Antrag - als Antrag nach § 25a AufenthG auszulegen sind. (siehe 1.4 der Weisung) D.h. wenn jemand den Stichtag verpasst hat, kann man in der Akte nachsehen, ob nicht vielleicht doch vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Antrag gestellt wurde, der als Antrag nach § 25a hätte ausgelegt werden müssen.

Zudem können auch bei Personen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, Gründe für ein rechtliches Ausreisehindernis bestehen und eine (weitere) Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder § 25b AufenthG in Betracht kommen (vgl. 1.3).

Dagegen werden Anträge von gut integrierten Kindern unter 14 Jahren nicht berücksichtigt. Sie teilen grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern, denen in der Regel auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht (vgl. auch 1.1).

⁶ Eine einmalige Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs nicht entgegen – Brandenburg ergänzt hier: wenn nach der Würdigung der Gesamtumstände aktuell noch von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann, wobei dann der zu betrachtende Zeitraum auf fünf Schuljahre auszuweiten ist. In den Anwendungshinweisen wird darauf verwiesen, dass die Wiederholung der Klasse durch andere positive Umstände zu kompensieren ist.

Hier ist sicherlich interessant zu wissen, dass in den Anwendungshinweisen von Oktober 2019⁷ die Möglichkeit eingeräumt wurde, dass bei diesen Kindern, *insbesondere, wenn sie sich seit mehr als vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten und in zwölf Monaten oder weniger das 14. Lebensjahr vollenden*, eine (weitere) Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG geprüft werden sollte.

Praxistipp: Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG explizit beantragen. Auch wenn Eltern § 60b AufenthG haben, kann für Minderjährige § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt werden, da keine Zurechnung des Fehlverhaltens der Eltern erfolgen darf.

e) Positive Integrationsprognose, § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 (vgl. 1.10 und 1.11)

Nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG muss gewährleistet erscheinen, dass die antragstellende Person sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. *„Dafür muss eine dauerhafte vollständige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch rechtlicher Hinsicht zu erwarten sein.“*(vgl. 1.10).

Allein der Wortlaut zeigt auf, dass keine zu hohen Anforderungen an die Person zu stellen sind.

In die Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde sind alle relevanten Umstände und Aspekte der antragstellenden Person einzubeziehen und im Wege einer wertenden Gesamtschau zu würdigen.

Laut den Anwendungshinweisen gehören insbesondere folgende Umstände dazu:

- Dauer des Aufenthalts,
- Kenntnisse der deutschen Sprache,
- das soziale Umfeld, enge persönliche Beziehungen und Bindungen zu Dritten außerhalb der Familie,
- Schul- und ggf. Berufsbildungsabschlüsse.
- Einstellung zur Rechtsordnung

Die Ausführung des Brandenburger Innenministeriums ist in diesem Punkt sehr eng gehalten und berücksichtigt nicht, dass eine positive Prognoseentscheidung in der Regel schon dann getroffen werden kann, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist oder wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist. Anders Anwendungshinweise zu 25a des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 16. März 2020.

Konnte eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit jedoch aus Rechtsgründen nachweislich nicht begonnen werden, darf dies dem/der Antragsteller_in nicht entgegengehalten werden. Auch ist im Einzelfall der Besuch eines Integrationskurs oder eines Deutschkurs für Flüchtlinge (Landesprogramm in Brandenburg) nach dem Schulbesuch kein Problem.

Positive Umstände, wie soziales Engagement, Vereinsarbeit oder ähnliche Aktivitäten werden in den hier besprochenen Anwendungshinweisen nicht explizit genannt. Unterdessen wird in den Anwendungshinweisen auf die Mitwirkungspflicht des/der Antragsteller_in nach § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG verwiesen, damit die Ausländerbehörde die sog. Integrationsfähigkeit beurteilen kann. Es ist daher bedeutsam, entsprechende Nachweise und Unterstützungsschreiben über Engagement, Verhalten im Betrieb, schulische Entwicklung etc. durch Dritte erstellen zu lassen und dem Antrag beizulegen.

⁷ Allgemeine Weisung des Brandenburger Innenministeriums Nr. 08/2019 vom 13.09.2019.

Laut den Anwendungshinweisen stehen folgende Umstände einer positiven Integrationsprognose entgegen:

- erheblich unentschuldigte Fehlzeiten beim Schulbesuch, während der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit,
- erfolglos abgebrochene Ausbildungen,
- längere Zeit der Erwerbslosigkeit nach dem Schul- bzw. Berufsausbildungsabschluss, die über die übliche Zeit für die Suche eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes hinausgeht und für die es keine persönlichen Entschuldigungsgründe wie Krankheit o. ä. Gibt.

Darüber hinaus setzt eine sog. positive Prognoseentscheidung auch voraus, dass die antragstellende Person das deutsche Gesellschafts- und Rechtssystem anerkennt. Straftaten sprechen in der Regel dagegen, hier Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Freiheitsstrafen nach dem Erwachsenenstrafrecht.

Eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist damit aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist z.B. zu bewerten, wie lange eine Straftat zurück liegt, ob eine Wiederholungsgefahr besteht und ob die antragstellende Person seither „positive Integrationsbemühungen“ vorweisen kann. Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht. Im Falle laufender Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gilt § 79 Abs. 2 AufenthG (vgl. 1.11).

f) Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 (vgl. 1.12)

Nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die antragstellende Person sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, z. B. durch eine Mitgliedschaft oder Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Organisation oder durch individuelle Handlungen oder Verhaltensweisen. Anders als im Anwendungsbereich des § 25b Abs. 1 wird jedoch kein positives Bekenntnis verlangt.

g) Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung, § 25a Abs. 1 S. 2 (vgl. 6.3)

Nach § 25a Abs. 1 S. 2 schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus, solange sich die antragstellende Person in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet. Das bedeutet, dass junge Menschen, die nach einem Schul- und/oder Berufsabschluss einem Beruf nachgehen, die selbständige Finanzierung ihres Lebensunterhalts nachweisen oder beweisen müssen, dass sie ihren Lebensunterhalt in Zukunft - z.B. nach Abschluss der Ausbildung - selbst sichern können.

Exkurs: Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung. In den Anwendungshinweisen aus Schleswig-Holstein vom 16. März 2020 heißt es hierzu:

Es soll Jugendlichen/Heranwachsenden eine Aufenthaltserlaubnis nach 25a auch dann erteilt werden, wenn zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist, weil z.B.

- *die Person gerade die Schule beendet hat,*
- *nach dem Schulabschluss aufgrund des bisher eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs keine Ausbildung begonnen werden konnte,*
- *die Person sich noch in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet*

und jedoch Tatsachen die Annahme sicher rechtfertigen, dass zukünftig der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer gesichert sein wird (siehe auch § 5 Abs. 3 S. 2).

Zudem werden in Schleswig-Holstein nach einem erfolgreichen Schul-, Berufs- und Hochschulabschluss bis zu sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche gewährt.

h) Identitätsklärung und Passbeschaffung, § 25a Abs. 1 S. 3 (vgl. 1.13)

Heranwachsende, die es bisher unterlassen haben, ihre Identität zu offenbaren, müssen sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen und diese unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Im Einzelfall kann eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.⁸

i) Versagungsgründe, § 25a Abs. 1 S. 3 (vgl. 1.13)

Nach § 25a Abs. 1 S. 3 ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben der antragstellenden Person oder aufgrund einer Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bezüglich des Vorliegens dieser Voraussetzungen trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast.

Das Eingreifen des Versagungsgrundes setzt nach der Formulierung („aufgrund“) eine strenge Kausalität zwischen dem Fehlverhalten des/der Antragsteller_in und der Aussetzung der Abschiebung voraus; das Verhalten muss danach die alleinige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein. Sofern auch andere Ursachen für das Abschiebungshindernis existieren und diese fortbestehen, greift § 25a Abs. 1 S. 3 nicht ein.

Der Versagungsgrund des § 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG gilt nur für das eigene Verhalten des/der Jugendlichen/Heranwachsenden. Wenn die Eltern des/der Jugendlichen/Heranwachsenden in der Vergangenheit über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht und hierdurch die Aussetzung der Abschiebung erwirkt haben, ist dieses Verhalten dem/der Antragsteller_in nicht zuzurechnen.

Exkurs: Ermessen zu Lasten des/der minderjährigen Antragstellers_in

*Laut der Weisung des Brandenburger Innenministeriums soll selbst dann, wenn alle Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG vorliegen, eine Versagung der Titelerteilung in Betracht kommen und Ermessen zu Lasten der antragstellenden Person ausgeübt werden, solange sie z.B. minderjährig ist und ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG bei beiden Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG an beide Eltern oder den allein sorgeberechtigten Elternteil entgegenstehen.
(siehe Weisung 1.2)*

Die Haftbarmachung der Kinder und Jugendlichen für das Verhalten ihrer Eltern ist sehr problematisch. Von den Eltern verantwortetes Verhalten ist Kindern und Jugendlichen nicht vorwerfbar.

II) Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige nach § 25a Abs. 2 (vgl. 2., 3. und 4.)

Nach § 25a Abs. 2 kann den Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil und minderjährigen Geschwistern - unter bestimmten Voraussetzungen - eine Aufenthaltserlaubnis von ihrem zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen Kind/Geschwister erteilt werden.

Außerdem soll Ehegatt_innen, Lebenspartner_innen und minderjährigen Kindern gut integrierter Jugendlicher/Heranwachsender unter bestimmten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 3 und 5 AufenthG erteilt werden.

⁸ Siehe zu dem wichtigen Bereich Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passbeschaffung: Arbeitshilfe des Thüringer Netzwerk BLEIBdran: [Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung](#) (Aug. 2019). Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich Antragstellende noch im laufenden Asylverfahren befinden, da Botschaftsbesuche für die Passbeschaffung im Regelfall als unzumutbar gelten und für das Asylverfahren schädlich sein können.

III) Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, § 25a Abs. 4; Aufenthaltsverfestigung (vgl. 8.)

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG für jeweils bis zu drei Jahre erteilt und verlängert werden.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist auch dann möglich, wenn die bzw. der begünstigte Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist oder die bzw. der begünstigte Heranwachsende zwischenzeitlich älter als 21 Jahre ist.

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden gem. § 8 Abs. 1 AufenthG dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung, d.h. eine Verlängerung ist möglich, wenn der/die Begünstigte sich weiterhin in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, im Anschluss daran ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung aufgenommen hat bzw. aufnimmt oder eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit ausübt und die positive Integrationsprognose fortbesteht (vgl. 8.2).

Nach § 25a Abs. 4 kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden, sodass eine Begünstigung nach § 25a auch dann in Betracht kommt, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 Asylgesetz abgelehnt wurde.

Aufenthaltsverfestigung: Der/dem Begünstigten kann im Anschluss an die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie/er seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Für vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereiste oder in Deutschland geborene Jugendliche und Heranwachsende kann § 35 entsprechend angewendet werden.

Abschließend fordern wir: Die Ausländerbehörde sollte immer dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder hilfsweise eine Ermessensduldung erteilen, wenn die antragstellende Person absehbar in das Bleibrecht nach § 25a AufenthG hineinwachsen wird. Das Innenministerium sollte zu diesem Zweck die Weisung konkretisieren und aufzeigen unter welchen Voraussetzungen junge Menschen in den § 25a hineinwachsen können.

Bei Kenntnissen über Schwierigkeiten bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG kann der Flüchtlingsrat kontaktiert werden:

<https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/>

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de